

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Recht  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Per Mail an: [bereich.recht@bsv.admin.ch](mailto:bereich.recht@bsv.admin.ch)

Bern, 29. Mai 2017 sgv-Gf/ds

**Vernehmlassungsantwort**  
**Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Versicherungsbetrug untergräbt das Vertrauen in unsere Sozialwerke und verursacht unnötige Mehrkosten, für die die Prämienzahler aufzukommen haben. Aus Sicht des sgv ist es deshalb wichtig, dass aktiv gegen Versicherungsbetrug vorgegangen wird. Wir begrüssen es daher sehr, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision der rechtliche Rahmen geschaffen werden soll, der es den Versicherungsträgern wieder ermöglicht, Observierungen vorzunehmen. Zu unterstützen ist auch die Absicht, die Abläufe bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs zu verbessern.

Auf Zustimmung des sgv stossen auch die vorgeschlagenen Anpassungen im internationalen Kontext sowie die Vorschläge zur Optimierung des Systems.

Aus Sicht des sgv ist es wichtig, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision möglichst rasch in Kraft treten kann. Seit dem EGMR-Urteil, das die Versicherer dazu veranlasst hat, ihre Observationsaktivitäten gänzlich einzustellen, sind bereits mehr als sieben Monate vergangen. Je länger auf Observationen verzichtet werden muss, um so höher wird der Schaden, der durch nicht aufgedeckten Versicherungsbetrug entsteht. Der sgv tritt daher dafür ein, dass für die vorliegende Gesetzesrevision ein beschleunigtes Verfahren zur Anwendung gelangt.

**Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen im ATSG****Art. 21 Abs. 5**

Die vorgeschlagenen Korrekturen begrüßen wir ausdrücklich.

**Art. 43a Observation**

Der sgv begrüsst es ausdrücklich, dass nach dem EGMR-Urteil vom 18. Oktober 2016 eine gesetzliche Grundlage für die Observation von Personen geschaffen werden soll, die im Verdacht stehen, missbräuchlich Versicherungsleistungen zu beziehen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen erachten wir hingegen als zu restriktiv. So beantragen wir, dass in Abs. 1 neben Bild- auch Tonaufzeichnungen zugelassen werden, da dies für den Nachweis gewisser Tatbestände von erheblicher Bedeutung sein kann. In Abs. 3 beantragen wir, dass die Höchstdauer von 20 Tagen in begründeten Fällen überschritten werden darf. Die Observation verdächtiger Personen verursacht den Versicherungen relativ hohe Kosten, so dass bereits aus dieser Optik heraus starke Anreize bestehen, die Observationsdauer möglichst kurz zu halten. Wir sind daher überzeugt, dass eine längere Observationsdauer nicht missbräuchlich ausgenutzt werden wird. Wichtig ist uns weiter, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass auch externe Spezialisten für die Observation eingesetzt werden dürfen und dass Observationsergebnisse verwendet werden dürfen, die im Auftrag eines Dritten gewonnen wurden. Bei Abs. 6 beantragen wir, dass auf das komplizierte Verfahren mittels einer Verfügung verzichtet wird und die Versicherungsträger die observierten Personen lediglich schriftlich über die durchgeführte Observation zu informieren haben. Letztlich treten wir dafür ein, dass Abs. 7 gestrichen wird und dass darauf verzichtet wird, weitere Verfahrensdetails durch den Bundesrat oder die Bundesverwaltung regeln zu lassen.

**Art. 61 Bst. a, f<sup>bis</sup> und f<sup>ter</sup>**

Wir geben Variante 2 den Vorzug. Nur diese Variante wird dem Verursacherprinzip wirklich gerecht und erlaubt es, die Verfahrenskosten der Streitpartei im Falle eines Unterliegens einigermassen verursachergerecht weiter zu verrechnen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller  
Vizedirektor